



15. Juli 1999

Gemeinderat
8717 Benken

VII 45 Benken: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Waldabstandslinienplan Nr. 1 „Bahnhof“
- Waldabstandslinienplan Nr. 2 „Schmittenäcker“
- Waldabstandslinienplan Nr. 3 „Kessel-Mülihof-Stüdler“
- Waldabstandslinienplan Nr. 4 „Starrbergtöbeli“

Die Prüfung ergibt, dass die Pläne Nrn. 2-4 recht- und zweckmässig sind. Der Plan Nr. 4 wurde im Einvernehmen mit Ihnen sowie der betroffenen Grundeigentümerin angepasst. Auf den Erlass einer reduzierten Abstandslinien für die Parzelle Nrn 15 und 587/290 wird verzichtet. Die abschliessende Beurteilung des Waldabstandslinienplanes Nr. 1 „Bahnhof“ wird im gegenseitigen Einvernehmen zurückgestellt. Dieser Erlass wird zusammen mit weiteren, die gleiche Fläche betreffenden Geschäfte (Gewässerabstand, Ufergehölz, UVP-Verfahren [Entsorgungsbetrieb], allenfalls Umzonung) beurteilt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

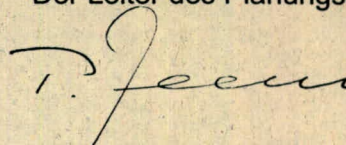
Baudepartement:

1. Die Waldabstandslinienpläne Nr. 2 „Schmittenäcker“, Nr. 3 „Kessel-Mülihof-Stüdler“ und Nr. 4 „Starrbergtöbeli“ werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.— (Fr 300.—pro Plan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung